

Besondere Bedingungen für den Baustein Family (Familien – Assistance), (BB Family)

Stand: 01.10.2017

PL-BBF-1710

Wir erbringen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen AUB 2017 Komfortschutz durch einen von uns beauftragten Dienstleister Hilfeleistungen, wenn unfallbedingt die versicherte Person zu Hause bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe bedarf (siehe § 68 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz).

Die Familien - Assistance-Leistungen enthalten die Komponenten Erwachsenen- und Kinder - Assistance.

Versichert sind

- diejenige Person, die zum Zeitpunkt des Schadens überwiegend für die Haushaltsführung und Kinderbetreuung zuständig war (Aufsichtsperson). Dies kann ein Elternteil oder im Falle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft der Lebenspartner sein, welcher dauerhaft im Haushalt lebt. Voraussetzung ist, dass diese Person auch im Unfallversicherungsvertrag versichert ist.
- alle in den Unfallversicherungsvertrag eingeschlossenen Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem versicherten Elternteil wohnen.

Nach Vollendung des 17. Lebensjahres des versicherten Kindes (bei mehreren Kindern innerhalb eines Vertrages des letzten versicherten Kindes) entfallen die vereinbarten Kinder-Hilfeleistungen. Dafür werden die bisherigen Kinder-Hilfeleistungen in Assistance-Leistungen für Erwachsene umgewandelt und stehen automatisch der zweiten versicherten erwachsenen Person zur Verfügung. Gleichzeitig verlängert sich der Anspruch auf Kostenübernahme der einzelnen Erwachsenen-Hilfeleistungen von 12 auf 26 Wochen je Versicherungsfall und erwachsenen Person.

1 Voraussetzungen der Leistungen

Die versicherte Person oder das versicherte Kind hat einen Unfall im Sinne von Ziffer 1 der AUB 2017 Komfortschutz erlitten und der konkrete Hilfebedarf ist durch einen Dienstleister vor Ort festgestellt worden. Der Hilfebedarf muss auf den Unfall zurückzuführen sein. Anspruch auf Hilfeleistungen bestehen nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Der Anspruch auf Hilfeleistung entsteht ab dem Unfalltag, spätestens jedoch nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung.

2 Umfang, Dauer und Häufigkeit der Leistungen

Der Umfang, die Dauer und die Häufigkeit der Hilfeleistung richten sich nach der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person und werden von der Helvetia bzw. ihrem beauftragten Dienstleister bestimmt.

Die Hilfeleistungen werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, längstens jedoch für 12 Wochen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenüber-

nahme gilt nur für Dienstleister, die von der Helvetia beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch die Helvetia.

Die Leistungen werden nur bei entsprechendem Nachweis fällig. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, so kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

3 Art der Leistungen

3.1 Erwachsenen - Assistance "Baustein Family" - bei Unfall der versicherten Aufsichtsperson

Bei einem Unfall der versicherten Person (Aufsichtsperson) besteht ein Anspruch auf Hilfeleistungen für Erwachsene und – sofern notwendig – auch auf Kinder-Hilfeleistungen gemäß Ziffer 3.2 im jeweils vereinbarten und beschriebenen Umfang.

Die nachfolgend benannten Hilfeleistungen werden durch einen von der Helvetia beauftragten Dienstleister erbracht. Die entsprechenden Kosten werden vom Versicherer getragen.

Kinderbetreuung im Notfall

Die Notfallbetreuung garantiert eine Betreuung des Kindes durch qualifizierte Tagesmütter wohnortnah bis zu sieben Tage nach einem Unfall der versicherten Aufsichtsperson. Wir übernehmen die Kosten für eine Tagesmutter bis zu 600 Euro.

Grundpflege

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Grundpflege (z. B. Waschen, Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Hautpflege, Haarpflege, An- und Auskleiden sowie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme) der versicherten Person für bis zu drei Stunden pro Tag und bis zu 675 Euro pro Woche.

Begleitservice

Wir übernehmen bis zu fünf Mal pro Woche die Organisation und Kosten eines Begleitservices zu Ärzten, Behörden, zur Krankengymnastik und zu Therapien für die versicherte Person.

Fahrservice

Wir übernehmen bis zu fünf Mal pro Woche die Organisation und Kosten eines Fahrdienstes zu Ärzten, Be-

Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung, Nachweis über Erste Hilfe am Kind, Pflegeerlaubnis des Jugendamtes bei Betreuung in Räumlichkeiten der Tagesmutter, Nachweis der erforderlichen Qualifikation wie Tagesmütterzertifikat oder abgeschlossene pädagogische Ausbildung.



hörden, zur Krankengymnastik und zu Therapien für die versicherte Person.

Menü-Service

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Essenslieferung für die versicherte Person nach vorheriger Auswahl durch einen Sozialdienst bis zu ein Mal pro Tag. Die Anlieferung je nach Verfügbarkeit erfolgt eine täglich oder wöchentlich.

Reinigung der Wohnung

Wir übernehmen ein Mal pro Woche die Organisation und Kosten einer Reinigungskraft für die Wohnung der versicherten Person zum Reinigen des allgemeinüblichen Lebensbereiches wie Wohnraum, Bad, Toilette und Küche mit Trennen und Entsorgen des Abfalls.

Einkaufsdienst

Wir übernehmen zwei Mal pro Woche die Organisation und Kosten einer Einkaufshilfe, die für die versicherte Person den Einkaufszettel zusammenstellt, Einkäufe des täglichen Bedarfs und Arzneimittel erledigt sowie die eingekauften Lebensmittel unterbringt und versorgt.

Versorgung der Wäsche

Wir übernehmen ein Mal pro Woche die Organisation und Kosten einer Hilfe, die für die versicherte Person das Waschen und Trocknen, Bügeln, Ausbessern, Sortieren und Aufräumen der Wäsche sowie der Schuhpflege erledigt.

Unterbringung von Haustieren

Wir übernehmen die Organisation und Kosten bis zu 150 Euro pro Woche für die Unterbringung der Haustiere der versicherten Person. Je nach regionaler Verfügbarkeit werden die Haustiere in einer Tierpension in Wohnortnähe untergebracht oder eine Person organisiert, die die Betreuung der Haustiere in der Wohnung/im Haus der versicherten Person übernimmt.

Hausmeisterdienst

Wir übernehmen die Vermittlung und Organisation eines Hausmeisterdienstes zur Einhaltung der Hausordnung, soweit die versicherte Person hierzu verpflichtet ist. Dies umfasst z. B. die Reinigung des Treppenhauses und der Gemeinschaftsräume (z. B. Waschraum) in Mehrfamilienhäusern. Die Kosten werden von uns nicht übernommen.

Tag- und Nachtwache

Wir übernehmen die einmalige Organisation und die Kosten einer Tag- und Nachtwache (z. B. nach der Entlassung aus einer stationären Behandlung) für die versicherte Person bis zu 48 Stunden, bis zu 1.500 Euro.

Erste-Hilfe-Versorgungspaket "First-Aid-Kit"

Wir übernehmen die Organisation eines ersten Hilfepakets für das Krankenhaus. Dieses Paket umfasst einen Schlafanzug und Toilettenartikel (wie Zahnputzzeug, Rasierzeug, Creme, Deodorant); die Kosten für die eingekauften Waren trägt die versicherte Person. Die Organisation und die Kosten für die Dienstleistung (Anfahrt und Einkauf) übernehmen wir. Alternativ organisieren wir den Versand durch Angehörige und übernehmen die Kosten für den Versand.

Anreise einer Besuchsperson ins Krankenhaus

Wir übernehmen bei einem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person einmalig die Organisation für deren Angehörige für die Anreise zum Krankenhaus und tätigen auf Wunsch eine Hotelreservierung. Reise- und Hotelkosten sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Anreise eines Familienangehörigen zum Sterbeort innerhalb Deutschlands

Wir übernehmen die Organisation und die Kosten für die Anreise eines Familienangehörigen zum Sterbeort innerhalb Deutschlands und tätigen auf Wunsch eine Hotelreservierung. Reise- und Hotelkosten werden von uns bis zu 1.000 Euro pro Versicherungsfall übernommen.

Pflegeschulung für Angehörige

Wir übernehmen einmalig die Organisation und die Kosten einer Pflegeschulung für Angehörige der versicherten Person bis zu 100 Euro.

Gesundheitstelefon

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr steht Ihnen unser medizinisches Fachpersonal telefonisch für Informationen / Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur

Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf, usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls Das medizinische Fachpersonal berät Sie bei folgenden Anliegen:

- Allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- Informationen über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention;
- Erläuterung von Therapiealternativen;
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Neben- und Wechselwirkungen von Arzneimitteln;
- Ärztliche telefonische Zweitmeinung;
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen;
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten usw. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken usw.:
- Kindertelefon: medizinisch fachliche Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Kinderheilkunde. Telefonische Beratung zu Kinderkrankheiten einschließlich deren Behandlungsmöglichkeiten sowie Vorsorge und Präventionsmöglichkeiten;
- Schwangerschaft Medizinische Beratung zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt;
- Beratung zu Reise- und Tropenmedizin: Länderinformationen, Ärzte im Ausland, Reise- und Vorsorgetipps, Impfungen, Reisen mit chronischen Krankheiten

3.2 Kinder - Assistance "Baustein Family" - bei Unfall der versicherten Aufsichtsperson

Die versicherte Person (Aufsichtsperson) hat einen Unfall im Sinne von Ziffer 1 der AUB 2017 Komfortschutz erlitten und dadurch besteht ein konkreter Hilfebedarf für das versicherte Kind. Der Hilfebedarf ist durch ei-



nen Dienstleister vor Ort festgestellt worden. Die nachfolgend benannten Hilfeleistungen werden durch einen von der Helvetia beauftragten Dienstleister erbracht. Die entsprechenden Kosten werden vom Versicherer getragen.

Begleit- und Fahrservice

Wir übernehmen bis zu fünf Mal pro Woche die Organisation und die Kosten einer Begleitperson und eines Fahrdienstes zum Kindergarten oder zur Schule für das versicherte Kind.

Kinderbetreuungsleistungen

a) Schulkinderhäuser/ Horte

Wir übernehmen die Organisation und die Kosten von Schulkinderhäusern/ Horten, alternativ auch die Vermittlung von Jugendgruppen oder Freizeitangeboten, die an Nachmittagen stattfinden.

oder

b) Pflegefamilien

Wir übernehmen – sofern notwendig – die Vermittlung, Organisation und Kosten, wenn das versicherte Kind in einer Pflegefamilie untergebracht werden muss.

oder

c) Kindertagesstätten

Wir bieten Unterstützung und Vermittlung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, nach Bedarf auch mit speziellen pädagogischen Angeboten.

oder

d) Tagesmütter

Wir übernehmen – sofern notwendig – die Vermittlung, Organisation und Kosten, wenn das versicherte Kind durch eine qualifizierte Tagesmutter betreut wird. Die Betreuung des Kindes kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung des Kindes selbst erfolgen.

Wir übernehmen die Kosten bis 400 Euro je Woche.

Nachhilfe für schulpflichtige Kinder

Wir übernehmen die Vermittlung und Kosten für Nachhilfeangebote, die dem Alter, Leistungsstand und Interesse des Kindes entsprechen, wenn die versicherte Person (Aufsichtsperson) einen Unfall erlitten hat und dadurch das Kind nicht bei den Hausaufgaben und beim Lernen unterstützen kann. Der Nachhilfeunterricht kann sowohl von Privatpersonen als auch von Nachhilfeinstitutionen durchgeführt werden. Wir übernehmen die Kosten bis 35 Euro pro Woche.

3.3 Kinder-Assistance - bei Unfall eines versicherten Kindes

Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung, Nachweis über Erste Hilfe am Kind, Pflegeerlaubnis des Jugendamtes bei Betreuung in Räumlichkeiten der Tagesmutter, Nachweis der erforderlichen Qualifikation wie Tagesmütterzertifikat oder abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

Bei einem Unfall des versicherten Kindes besteht ein Anspruch auf Hilfeleistungen für Kinder im jeweils vereinbarten und beschriebenen Umfang.

Kinderbetreuung im Notfall

Die Notfallbetreuung garantiert eine Betreuung des Kindes durch qualifizierte Tagesmütter wohnortnah bis zu sieben Tage nach einem Unfall der versicherten Aufsichtsperson. Wir übernehmen die Kosten für eine Tagesmutter bis zu 600 Euro.

Grundpflege

Wir übernehmen die Organisation und Kosten einer Grundpflege (z. B. Waschen, Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Hautpflege, Haarpflege, An- und Auskleiden sowie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme) des versicherten Kindes für bis zu drei Stunden pro Tag und bis zu 675 Euro pro Woche.

Begleitservice

Wir übernehmen bis zu fünf Mal pro Woche die Organisation und Kosten eines Begleitservices zu Ärzten, zur Krankengymnastik und zu Therapien für das versicherte Kind.

Fahrservice

Wir übernehmen bis zu fünf Mal pro Woche die Organisation und Kosten eines Fahrdienstes zu Ärzten, zur Krankengymnastik und zu Therapien für das versicherte Kind

Kinderbetreuungsleistungen

a)Tagesmütter

Wir übernehmen die Vermittlung, Organisation und Kosten, wenn das versicherte Kind durch eine qualifizierte Tagesmutter betreut wird. Die Betreuung des Kindes kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung des Kindes selbst erfolgen.

oder

b) Pflegefamilien

Wir übernehmen – sofern notwendig – die Vermittlung, Organisation und Kosten, wenn das versicherte Kind in einer Pflegefamilie untergebracht werden muss.

Integrative Kindergärten

Wir übernehmen nach einem Unfall - sofern notwendig - die Vermittlung, Organisation und Kosten für die Unterbringung in einer dem Bedarf des Kindes angepassten Einrichtung.

Folgende Einrichtungen stehen zur Auswahl:

- Einrichtungen und Gruppen ausschließlich für Kinder mit Behinderungen (Sonderkindergärten, Sondergruppen, heilpädagogische Gruppen);
- Einrichtungen und Gruppen mit gemeinsamer Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern;
- Einzelintegrative Maßnahmen für behinderte Kinder in einem Regelkindergarten.

Wie übernehmen die Kosten bis 400 Euro pro Woche.



Nachhilfeunterricht für schulpflichtige Kinder

Wenn ein versichertes Kind durch einen Unfall für einen längeren Zeitraum nicht am Schulunterricht teilnehmen kann, so werden Nachhilfeangebote vermittelt, die dem Alter, Leistungsstand und Interesse des Kindes entsprechen. Durchgeführt wird der Nachhilfeunterricht sowohl von Privatpersonen als auch von Nachhilfeinstitutionen. Wir übernehmen die Kosten bis 35 Euro pro Woche.

Tag- und Nachtwache

Wir übernehmen die einmalige Organisation und die Kosten einer Tag- und Nachtwache (z. B. nach der Entlassung aus einer stationären Behandlung) für das versicherte Kind bis zu 48 Stunden, bis zu 1.500 Euro.

Anreise einer Besuchsperson ins Krankenhaus

Wir übernehmen die Organisation bei einem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person für deren Angehörige einmalig die Anreise zum Krankenhaus und tätigen auf Wunsch eine Hotelreservierung. Reise- und Hotelkosten sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Anreise eines Familienangehörigen zum Sterbeort innerhalb Deutschlands

Wir übernehmen die Organisation und die Kosten für die Anreise eines Familienangehörigen zum Sterbeort innerhalb Deutschlands und tätigen auf Wunsch eine Hotelreservierung. Reise- und Hotelkosten werden von uns bis zu 1.000 Euro pro Versicherungsfall übernommen.

Pflegeschulung für Angehörige

Wir übernehmen einmalig die Organisation und die Kosten einer Pflegeschulung für Angehörige des versicherten Kindes bis zu 100 Euro.

Vermittlungsleistungen ohne Kostenübernahme

Auf Wunsch unterstützen wir Sie auch gerne bei der Vermittlung von:

• Behinderten-Einrichtungen

Vermittlung von behinderten Kindern in verschiedene Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Kur und Erholung für Eltern und Kind Vermittlung spezieller / geeigneter Kurkliniken
- Heilpädagogisch-Therapeutische Tagesgruppen Vermittlung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogische und therapeutische Tagesgruppen.
- 4 Pflegeheimplatzgarantie für die versicherte Aufsichtsperson und die versicherten Kinder

4.1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:

Wir leisten im Versicherungsfall im vertraglichen Umfang für Beratungs-, Organisations- und Vermittlungsleistungen der Pflegeheimplatzgarantie (vollstationär). Versicherungsfall ist ein Unfall im Sinne der AUB 2017 Komfortschutz oder eine Krankheit der versicherten Person und eine daraus resultierende Pflegebedürftigkeit.

Pflegebedürftig sind Personen, die nach dem Versicherungsfall wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Dies entspricht einer Einstufung der Pflegegrade 4 und 5 (schwer- und schwerstpflegebedürftig) gemäß SGB XI § 15.

Der Umfang der Pflegebedürftigkeit muss derart sein, dass eine Unterbringung in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung erforderlich ist. Der Leistungsanspruch auf einen vollstationären Pflegeplatz entsteht nur dann, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf eine Pflege in der Bundesrepublik Deutschland.

4.2 Umfang der Leistungspflicht

Pflegemanager

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Beratung durch einen Pflegemanager. Die Beratung erfolgt zu nachstehenden Themen, die mit der Vermittlung des Pflegeplatzes in Zusammenhang stehen.

- Beratung innerhalb des Entlassungsmanagements (Kurzfristige Sicherung von Versorgungssituationen nach dem Krankenhausaufenthalt bei vorliegender Pflegeeinstufung);
- Beratung zu Pflegeleistungen, haushaltsunterstützenden Dienstleistungen und Pflegehilfsmitteln;
- Allgemeine Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI;
- Beratung und Begleitung von Pflegeeinstufungen, inkl. Widerspruchsverfahren;
- Beratung zur Finanzierung von Pflegeleistungen und Heimplätzen;
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Garantieleistungen für die vollstationäre Pflege

Die Helvetia vermittelt und organisiert durch einen von uns beauftragten Dienstleister einen Platz in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Die Helvetia garantiert die Unterbringung eines Betroffenen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung innerhalb von 48 Stunden. Der Pflegeplatz wird möglichst im nahen Umkreis des bisherigen Wohnsitzes zur Verfügung gestellt.

Sofern dieser zur Verfügung gestellte Pflegeheimplatz mittelfristig nicht den Anforderungen entspricht, unterstützt der von uns beauftragte Dienstleister bei der Suche und organisiert einen langfristig gewünschten oder geeigneten stationären Pflegeplatz.

5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Family zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Schriftform kündigen.



- 5.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziffer 10.2 AUB 2017 Komfortschutz) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 5.3 Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 5.2 kündigt.